



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Besteuerung von Erträgen aus Schneeballsystemen

Stand: 06.03.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Aktuelle Entscheidung des BFH .....	2
3. Verlautbarung der OFD Koblenz .....	3
4. Die Grundzüge .....	4
5. Die Sichtweise der Finanzverwaltung .....	6
6. Zweifel an der steuerlichen Behandlung von Schneeballsystemen .....	8



## Besteuerung von Erträgen aus Schneeballsystemen

### 1. Einführung

Es klingt auf den ersten Blick paradox: Anleger müssen Scheinrenditen aus Schneeballsystemen nach §§ 20, 23 EStG bei fiktiver Buchung auf Konten versteuern. Fliegt der Betrug nach Jahren auf, liegen steuerlich irrelevante Totalverluste auf der Vermögensebene vor. Diese Handhabe der Finanzverwaltung wird vom BFH in mehreren Entscheidungen gedeckt und aktuell noch einmal bestätigt. Der steuerbare Bereich wird erst dann verlassen, wenn der Anleger den Betrug erkennt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Luftbuchungen auf den Firmenkonten nicht mehr als Einnahmen zu erfassen.

Mit dieser Einordnung hat sich nun das BVerfG zu beschäftigen. Nachfolgend die steuerlich relevanten Aspekte zu Schneeballsystemen.

### 2. Aktuelle Entscheidung des BFH

Auch Renditen aus Gutschriften bei betrügerischen Schneeballsystemen führen zu Kapitaleinzahlungen, wenn der Anbieter bei entsprechendem Verlangen des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Renditen fähig gewesen wäre. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Initiator bei einem etwaigen Auszahlungsbegehren im Stande gewesen wäre, seine sämtlichen Verbindlichkeiten auf einmal auszuzahlen. Ein Missverhältnis zwischen den tatsächlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und den tatsächlich bestehenden Forderungen ändert daran nichts (BFH 28.10.2008, VIII R 36/04, beim BVerfG unter 2 BvR 2525/08 anhängig).

Einnahmen sind gem. § 11 Abs. 1 EStG zugeflossen, sobald

- der Steuerpflichtige über sie wirtschaftlich verfügen kann
- Geldbeträge bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden
- eine Gutschrift in den Büchern des Verpflichteten erfolgt, wenn hierin über das buchmäßige Festhalten einer Schuldverpflichtung hinaus zum Ausdruck gebracht wird, dass der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verwendung zur Verfügung steht
- eine Schuldumwandlung (Novation) als eine Verfügung des Gläubigers über seine bisherige Forderung erfolgt und auf den Umweg der Aus- und Rückzahlung des Geldbetrages verzichtet wird.

Eine solche Novation ist einkommensteuerlich so zu werten, als ob die Altschuld durch tatsächliche Zahlung beglichen (= Zufluss beim Gläubiger) und der vereinnahmte Betrag dem Schuldner sofort wieder zur Verfügung gestellt wird (= Wiederabfluss des Geldbetrages beim Gläubiger). Dieser lange Leistungsweg wird durch die Novation lediglich verkürzt, indem auf den überflüssigen Umweg der Aus- und Rückzahlung des Geldbetrages verzichtet wird.

Von einem Zufluss der Altforderung kann in Fällen der Schuldumschaffung allerdings nur dann ausgegangen werden, wenn die Novation auf einem freien Entschluss des Gläubigers beruht (BFH 17.7.1984, VIII R 69/84, BStBl II 1986, 48). Lag die Novation im alleinigen oder überwie-



genden Interesse des Gläubigers, indiziert dies dessen Verfügungsmacht und somit einen Zufluss der gutgeschriebenen Renditen.

Ohne Belang ist dabei, dass der Anleger diese Wahl nicht getroffen hätte, wenn ihm die Täuschung bekannt gewesen wäre. Hierbei handelt es sich um einen einkommensteuerlich unbeachtlichen Motivirrtum. Dabei spielt keine Rolle, ob diese Netto-Wertzuwächse erwirtschaftet wurden. Zwar setzt der Zufluss eines Geldbetrages im Falle der bloßen Gutschrift voraus, dass insoweit eine eindeutige Leistungsverpflichtung des Schuldners besteht. Etwas anderes gilt aber dann, wenn sich der Schuldner erkennbar auf zivilrechtliche Einwendungen gegen die Forderung des Gläubigers nicht berufen will (§ 41 Abs. 1 AO).

Dem Argument, bei Scheinerträgen werde das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Erfolges nur vorgespiegelt und es dürften letztlich nur tatsächliche Vermögensmehrungen besteuert werden, vermag der BFH nicht zu folgen. Gleiches gilt für die Überlegung, der Anlagebetrüger sei gar nicht leistungswillig. In diesem Zusammenhang kommt es gerade nicht darauf an, ob der Initiator des Schneeballsystems auch im Stande gewesen wäre, alle seine Verbindlichkeiten (fällig werdenden Renditen und gekündigten Kapitaleinlagen) auf einmal auszuzahlen. Denn mit einer solchen Konstellation musste der Anbieter nicht rechnen, solange er dem Auszahlungsverlangen nachkam.

Daraus lässt sich für die Frage des Zuflusses bzw. Abflusses von Erträgen jedenfalls solange nichts herleiten, wie das Schneeballsystem als solches funktioniert, d.h. die Auszahlungsverlangen der Anleger bedient werden. Dass Schneeballsysteme zusammenbrechen, wenn alle Anleger gleichzeitig die Rückzahlung ihrer Gelder verlangen, sagt über den Abfluss bzw. Zufluss beim einzelnen Anleger nichts aus. Demgemäß kann auch bei Gutschriften nicht davon ausgegangen werden, dass ein Zufluss erst erfolgt, wenn das Guthaben zur Auszahlung kommt.

### **3. Verlautbarung der OFD Koblenz**

Die Behörde hat sich zu steuerpflichtigen Scheinrenditen aus Schneeballsystemen nach §§ 20, 23 EStG in einer Pressemitteilung geäußert (OFD Koblenz 27.9.2007). Hiernach prüfen die Beamten über eine eingerichtete Stabsstelle Steueraufsicht die Internetaktivitäten im Bereich von Schneeballsystemen.

Auf Internetseiten mit den viel versprechenden Namen "Geldsack", "endlich-sorgenfrei", "immer-volle-geldboerse" oder "geldfueruns" und Ähnlichem wird Internet-Anwendern derzeit das große und schnell verdiente Geld ohne großen Aufwand versprochen. Hierbei handelt es sich um eine weitere Version eines Schneeballsystems (Kettenbriefs), das wie seine Vorgänger, in erster Linie die Initiatoren bereichern, aber die große Masse der Teilnehmer mit den eingesetzten Geldbeträgen hauptsächlich belasten wird.

Das im Internet kursierende System klingt dabei sehr verlockend. Mit nur 7 x 5 Euro Einsatz für den Erwerb von sieben elektronisch übermittelten Internetanleitungen könnten durch die schnelle weltweite Verbreitung im Internet viele Neukunden geworben und ein rasantes Vorrücken in der Pyramidenhierarchie erreicht werden. So wird vorgerechnet, dass man bei jeweils immer nur fünf neuen Kunden auf der siebten Ebene von fast 100.000 Teilnehmern knapp 500.000 Euro bekommen würde.



Doch die Finanzämter schlafen nicht. So beobachtet die bei der OFD Koblenz eingerichtete Stabsstelle Steueraufsicht aufmerksam die unterschiedlichsten Aktivitäten im Internet. Auch dieses Schneeballsystem wird analysiert und ausgewertet. Vorteil für die Beamten: Alle Teilnehmer sind im Internet namentlich und mit Adresse aufgeführt und können so von der Finanzbehörde leicht registriert werden.

Die Einnahmen können steuerpflichtig sein. Wenn auch der einzelne Umsatz von 5 Euro verschwindend gering ist, so kann nach einiger Zeit doch ein beträchtlicher Betrag zustande kommen. Dass diese Einnahmen der Steuerpflicht unterliegen, könnte dabei leicht vergessen werden. Doch dafür wurde die Stabsstelle Steueraufsicht eingerichtet, die sich der Überwachung der Versteuerung solcher Einnahmen widmet. Steuerpflichtig sind private Veräußerungsgeschäfte bereits schon dann, wenn der Gewinn im Kalenderjahr mehr als 511 Euro beträgt. Private Veräußerungsgeschäfte sind bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage SO (sonstige Einkünfte) einzutragen.

#### **4. Die Grundzüge**

Bei einem sog. Schneeballsystem täuschen betrügerische Gesellschaften ihren Kunden Ertrag bringende Geschäfte aus den ihnen anvertrauten Geldern vor. Üblicherweise werden die Einnahmen und Gewinne als Gutschriften auf Konten verbucht. Die Beträge können theoretisch auf Anforderung ausbezahlt werden, liegen zur weiteren Gewinnmaximierung jedoch zumeist als Buchbetrag fest. Es dauert oft Jahre, bis Anleger durchschauen, dass ihre oft üppigen Erträge nur auf dem Papier bestehen und es anschließend zu einem Totalverlust kommt. Denn entweder kommt es später zur Insolvenz oder die Firmen sind spurlos verschwunden.

Das Finanzamt bestraft Sparer noch einmal, die solchen Angeboten zum Opfer gefallen sind. Grundsätzlich liegen bereits steuerpflichtige Kapitaleinnahmen oder Spekulationsgewinne im Zeitpunkt der Luftbuchungen vor, auch wenn der Anleger seine Gelder nie erhält. Das gilt zumindest, solange der Kunde noch mit einem Geldfluss rechnet. Durchschaut er das Betrugsgeschäft oder vermutet ein Schneeballsystem, liegen nur noch insoweit steuerpflichtige Einkünfte vor, als tatsächlich Auszahlungen erfolgen.

Ausgangspunkt ist hierbei das BFH-Urteil zum Fall Ambros (22.7.1997, VIII R 57/95, BStBl 1997 II S. 755):

- Stellt eine Vielzahl von Kapitalanlegern einem Unternehmer gegen hohe Erfolgsbeteiligung auf einem Sammelkonto Geldbeträge zur Verfügung, die der gegenüber den Anlegern nicht weisungsabhängige Unternehmer zu nicht näher bezeichneten Börsentermingeschäften verwenden soll, so können die betreffenden Rechtsverhältnisse typische stille Gesellschaften i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG darstellen.
- Hat der Anleger die Wahl zwischen sofortiger Auszahlung und Wiederanlage der ihm in den Büchern des Unternehmers gutgeschriebenen "Gewinnanteile" und entscheidet er sich im subjektiv eigenen Interesse für die Wiederanlage, so kann die darin liegende Schuldum-schaffung (Novation) zu einem Zufluss der Gewinnanteile führen.
- Der Zufluss gilt auch dann, wenn ein Anspruch des gutgläubigen Anlegers auf die ihm gutgeschriebenen Gewinnanteile gar nicht bestand, weil der Unternehmer die Gewinne nur vor-spiegelte.



- Zufluss im Fall der Novation setzt voraus, dass der Unternehmer bei entsprechender Wahl des Anlegers zur Auszahlung der gutgeschriebenen Renditen fähig gewesen wäre. Zahlungsfähigkeit in diesem Sinne bedeutet das Imstandesein des Schuldners, seine sofort zu erfüllenden Verbindlichkeiten im wesentlichen tilgen zu können.
- Ein Zufluss i.S. des § 11 Abs. 1 EStG wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die im Wege der Novation wiederangelegten Renditen zu einem späteren Zeitpunkt uneinbringlich werden.
- Erklärt der Unternehmer gegenüber dem gutgläubigen Anleger, dass der diesem gutgeschriebene und wiederangelegte Betrag auf dessen (vermeintlichen) Anspruch auf Gewinnbeteiligung geleistet werde, so ist die betreffende Geldsumme als Kapitalertrag und nicht als Kapitalrückzahlung zu qualifizieren (BFH 10.6.1975, VIII R 71/71, BStBl II 1975, 847).

In Folge hieraus hatte der BFH noch weitere präzisierende Entscheidungen zu Schneeballsystemen gefällt:

- Beteiligt sich ein Kapitalanleger an einem Schneeballsystem, mit dem ihnen vorgetäuscht wird, dass in seinem Auftrag und für seine Rechnung Geschäfte auf dem Kapitalmarkt getätigt werden, ist der vom Kapitalanleger angenommene und nicht der tatsächliche Sachverhalt der Besteuerung zu Grunde zu legen.
- Demgemäß ist die Frage, ob die Tatbestände der §§ 20, 23 EStG erfüllt sind, danach zu entscheiden, wie sich das jeweilige Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als des Leistungsempfängers bei objektiver Betrachtungsweise darstellt (14.12.2004, VIII R 5/02, BStBl 2005 I S. 739, bestätigt durch BFH-Beschluss vom 20.12.2005, X B 10/05, BFH/NV 2006, 777).
- Die Scheinrenditen sind nur so lange der Besteuerung zu Grunde zu legen, bis ein Kapitalanleger den Anlagebetrug erkennt. Anschließend liegen nur noch insoweit steuerpflichtige Einkünfte vor, als es im Rahmen des Schneeballsystems zu an ihn tatsächlich ausgezahlten Gewinnen kommt (14.12.2004, VIII R 81/03, BStBl II 2005, 746).
- Die wirtschaftliche Verfügungsmacht über fällige Zinsen geht auf den Gläubiger über, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Novation kreditwürdig ist. Der Umstand, dass der Gläubiger aufgrund der vorab getroffenen Abrede die Auszahlung des Zinsbetrags nicht verlangen kann, steht der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Zinsbetrag nicht entgegen.
- Vielmehr ist in dieser Vereinbarung die Vorausverfügung über den Zinsanspruch zu sehen (BFH 21.4.2006, VIII B 55/05, BFH/NV 2006, 1467 mit Verweis auf BFH 24.3.1993, X R 55/91, BStBl II 1993, 499).
- Ob es sich bei einer Geldzahlung um eine Kapitalrückzahlung oder um ein Entgelt für die Kapitalüberlassung handelt, bestimmt sich danach, bei welcher dieser Verpflichtungen der Leistungserfolg eingetreten ist (BFH 14.6.2005, VIII R 47/03, BFH/NV 2005, 2181).
- Die für den Zufluss von Einnahmen im Fall der Novation vorausgesetzte Zahlungsfähigkeit des Schuldners entfällt nicht schon dann, wenn der Schuldner i.S. des § 17 Abs. 2 InsO zahlungsunfähig ist (BFH 24.5.2005, VIII B 165/03, BFH/NV 2005, 1786).



- Bei einer Novation kann von einem Zufluss der Altforderung gem. § 11 Abs. 1 EStG nur ausgegangen werden, wenn sich die Novation als Folge der Ausübung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Gläubigers über den Gegenstand der Altforderung darstellt, also auf einem freien Entschluss des Gläubigers beruht. Lag die Novation im alleinigen oder überwiegenden Interesse des Gläubigers, indiziert dies dessen Verfügungsmacht über den Gegenstand der Altforderung. Novation und Gutschrift in den Büchern des Gläubigers stellen getrennt voneinander zu prüfende Zuflusstbestände dar, von denen jeder für sich genommen zu einem Zufluss nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 EStG führen kann (BFH 19.6.2007, VIII R 63/03, BFH/NV 2008, 194).

Im Ergebnis müssen Anleger somit fiktive Erträge versteuern, die anschließenden Kapitalverluste hingegen werden der Vermögensebene zugeordnet und damit nicht mindernd berücksichtigt. Hintergrund für diese Regelung ist die Ansicht, dass nicht die Absichten der Betrüger maßgebend sind, sondern wie sich das Geschäft aus Sicht des Anlegers im Zeitpunkt der Gutschrift darstellt.

## **5. Die Sichtweise der Finanzverwaltung**

Dem Anleger werden die Kapitaleinkünfte oder privaten Veräußerungsgeschäfte unabhängig davon zugerechnet, ob er sich direkt oder treuhänderisch am Vermögen beteiligt. Denn bei einem Treuhandverhältnis sind die erzielten Einkünfte unmittelbar dem Treugeber, d.h. dem Anleger nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO zuzurechnen (BMF 1.9.1994, IV B 3 - S 2253 a - 15/94, BStBl I 1994, 604). Somit sind die mit Hilfe des Treuhänders erzielten Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG, sonstige Einkünfte aus Stillhaltengeschäften nach § 22 Nr. 3 EStG (BFH 28.11.1990, X R 197/87, BStBl II 1991, 300) und die Einkünfte aus Termingeschäften nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 EStG bei dem Treugeber der Besteuerung zu unterwerfen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den bescheinigten Einkünften um tatsächlich erzielte oder aber um fiktive Erträge handelt. Im Einzelnen:

- Für die steuerliche Behandlung von Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem ist maßgeblich, wie sich das vorgetäuschte Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als Leistungsempfänger bei objektiver Betrachtung darstellt.
- Haben die Anleger offensichtlich nicht durchschaut, dass es sich um ein Schneeballsystem handelte, sondern sind sie davon ausgegangen, dass sie über den Anbieter Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Spekulations- bzw. privaten Veräußerungsgeschäften erzielen, ist dieser Sachverhalt der Besteuerung zugrunde zu legen.
- Es ist nicht entscheidend, welche Absichten die Betrugsfirma verfolgt hat, sondern wie sich das Rechtsgeschäft aus Sicht des Kapitalanlegers darstellten musste. Das bedeutet, dass es auf den nach außen erkennbaren Willen des Anbieters beim Vertragsabschluss ankommt; dabei sind die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen maßgeblichen Grundsätze der §§ 133, 157 BGB entsprechend anwendbar.
- Sind die Beteiligten bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens davon ausgegangen, dass die Gesellschaft den von ihnen zur Verfügung gestellten Kapitalertrag in Stillhalter-, Options- und Termingeschäfte investiert hat, erzielen sie sonstige Einkünfte und Einkünfte aus Spekulations- bzw. privaten Veräußerungsgeschäften.



- Die Einkünfte sind steuerlich auch zu erfassen, wenn es sich bei der Kapitalanlage um ein Schneeballsystem gehandelt hat und dem Kapitalanleger tatsächlich keine Zahlungsflüsse zugehen. Sofern er seine Kapitalanlage und die ihm bescheinigten, ggf. nicht ausgezahlten, Gewinne aus den Investitionen wegen des Zusammenbruchs des Schneeballsystems nicht zurückerhält, handelt es sich dabei um einen steuerlich unbeachtlichen Verlust auf der privaten Vermögensebene.

Dabei stützt sich die Finanzverwaltung auf die Urteile des BFH zu Schneeballsystemen. Die Kapitalanleger erzielen Einkünfte aus Kapitalanlagen in Form eines Schneeballsystems. Dabei hat der BFH den Zufluss von Kapitalerträgen für den Zeitraum bejaht, in dem der Kapitalanleger die Scheinrenditen in den Büchern des Schuldners gut geschrieben bekommen hat und er davon ausgegangen ist, dass er – wenn er statt des Stehenlassens die Auszahlung wählen würde –, den gutgeschriebenen Betrag und ggf. dessen Reinvestition (Novation) ausgezahlt bekommen hätte.

Das gilt beispielsweise, wenn Kapitalanleger bis zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens davon ausgehen, dass sie ein Kündigungsrecht hatten und die ihnen zustehenden Beträge auch im Falle der Kündigung ausgezahlt bekommen hätten.

Dabei sind die Einkünfte für die jeweiligen Veranlagungszeiträume entsprechend den erstellten Mitteilungen der Betrugsunternehmen zu ermitteln – etwa anhand der monatlichen Kontoauszüge. Hierfür ist vom Kontostand zum 31.12. eines Jahres laut der letzten Abrechnung eines Jahres der Kontostand vom 1.1. eines Jahres (= Kontostand zum 31.12. des vorhergehenden Jahres) laut der ersten Abrechnung des Jahres und die insgesamt geleistete Einlage abzuziehen. Bei dieser Berechnung sind die Verwaltungsgebühren und die Gewinnbeteiligung der Gesellschaft, die auch als Werbungskosten anzusetzen sind, zu berücksichtigen.

#### Beispiel:

Kontostand am 31.12.02	50.000 EUR
Kontostand am 31.12.01	– 35.000 EUR
Insgesamt geleisteter Anlagebetrag	– 10.000 EUR
Einkünfte im Jahr 02 insgesamt	5.000 EUR

Die Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Einkunftsarten (§§ 20, § 22 Nr. 3, 23 EStG) kann dabei nach den Angaben der Gesellschaft erfolgen, indem jeweils ein prozentualer Betrag zugeordnet wird. Liegen keine Mitteilungen vor, wird die Aufteilung im Benehmen mit den Steuerpflichtigen geklärt, notfalls auch im Schätzungswege. In diesem Zusammenhang soll die Finanzverwaltung auch noch überprüfen,

- wann die Investitionen in das jeweilige Produkt getätigt wurden
- ob die hierdurch erzielten Einkünfte seit der Investition im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben wurden
- inwieweit die Voraussetzungen für eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzungen nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO vorliegen
- ob die verlängerte Festsetzungsfrist greift



## **6. Zweifel an der steuerlichen Behandlung von Schneeballsystemen**

Im Ergebnis müssen Anleger somit fiktive und nie erhaltene Erträge versteuern, die anschließenden Kapitalverluste hingegen werden der Vermögensebene zugeordnet und damit nicht mindernd berücksichtigt. Hintergrund für diese Regelung ist die Ansicht, dass nicht die Absichten der Betrüger maßgebend sind, sondern wie sich das Geschäft aus Sicht des Anlegers im Zeitpunkt der Gutschrift darstellt.

Dieser strikten Vorgehensweise und der frühzeitigen Besteuerung haben zwar mehrere Finanzgerichte widersprochen. Die hiergegen von der Verwaltung eingelegten Revisionen hat der BFH jedoch als begründet angesehen. Offen ist nur noch das Urteil vom noch FG Saarland (6.12.2006, 1 K 165/03, EFG 2007, 506, Revision unter II R 62/08). Hiernach sind die Voraussetzungen für einen Zufluss (= Dispositionsbefugnis des Gläubigers, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Schuldners, objektive Vermögensvermehrung beim Gläubiger) anhand aller Umstände des Einzelfalles und unter Zugrundelegung der Erkenntnisse zu prüfen. Eine bloße Betrachtung der Liquidität des Gläubigers verbunden mit der Annahme, dem Steuerpflichtigen seien die Erträge – hätte er dies verlangt – ausgezahlt worden, ist im Falle des unredlichen Geschäftsverkehrs unzureichend. Die Indizwirkung, die von der Liquiditätslage des Schuldners ausgeht, wird in diesen Fällen durch zahlreiche andere Fakten, die dem Gericht in solchen Fällen zum Entscheidungszeitpunkt bekannt sind (z.B. damalige Überschuldung, unredliches Geschäftsgebaren, zwischenzeitliche Insolvenz des Schuldners, Verlust des Kapitals), widerlegt.

Andere (nachvollziehbare) Argumente der FG hatten hingegen keinen Bestand:

- Welche Einkünfte der Anleger erzielt, richtet sich nicht nach der Bezeichnung der Verträge, sondern nach deren materiellem Regelungsgehalt, der auf der Grundlage des Gesamtzusammenhangs der Abreden zu beurteilen ist. Einkommensteuerbar sind auch Einnahmen, die durch eine begonnene, letztlich aber fehlgeschlagene Einkunftserzielung veranlasst sind.
- Begonnen hat die Einkunftserzielung, wenn der Anleger alles hierzu von seiner Seite aus Erforderliche getan hat. Einnahmen sind zugeflossen, sobald der Steuerpflichtige über sie wirtschaftlich verfügen kann. Im Falle der Gutschrift in den Büchern des Schuldners erfolgt der Zufluss, wenn der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verwendung zur Verfügung steht. Hierzu muss der Schuldner leistungsbereit und leistungsfähig sein und beim Steuerpflichtigen eine objektive Vermögensmehrung eintreten.
- Die aus einer im Rahmen eines Schneeballsystems gezahlten Kapitalanlage an stille Gesellschafter gutgeschriebenen, aber nicht tatsächlich ausgezahlten Renditen fließen diesen nicht nach § 11 EStG zu, da die Gutschrift im überwiegenden Interesse des betrügerischen Anbieters der Anlage und nicht der Anleger erfolgt (FG Rheinland-Pfalz 10.2.2004, 2 K 1550/03, EFG 2004, 1211, Revision unter VIII R 36/04).
- Im Rahmen eines Schneeballsystems gutgeschriebene "Gewinnbeteiligungen" sind dem Anleger nach § 11 Abs. 1 EStG auch dann zugeflossen, wenn sie aufgrund einer bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages getroffenen Stundungsvereinbarung mit offenen Einlagen bzw. Gebühren verrechnet werden. Die von dem Anlagebetrüger für die Stundung der offenen Einlagen bzw. Gebühren in Rechnung gestellten "Stundungszinsen" sind beim Anleger als Werbungskosten abzugsfähig.



- Für den Zufluss beim Anleger ist es unerheblich, ob zivilrechtlich eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB bestanden hat oder ob die Aufrechnung daran gescheitert ist, dass das Vertragsverhältnis unwirksam war, oder ob der Anlagebetrüger die der tatsächlichen Auszahlung gleichzusetzenden gutgeschriebenen Gewinnbeteiligungen mit Mitteln bestritten hat, die ihm von anderen Anlegern oder vom Kläger selbst zur Verfügung gestellt worden sind. Soweit es in späteren Jahren zu einer Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses kommen sollte, so wird das mit steuerlicher Wirkung im Streitjahr eingetretene Ergebnis nicht nachträglich rückgängig gemacht, sondern kann wegen des auch insoweit maßgeblichen § 11 EStG erst im Zeitpunkt der Rückabwicklung steuerlich korrigiert werden (FG München 20.9.2006, 9 K 1080/04, EFG 2007, 259).
- Leistet eine auf einem Schneeballsystem beruhende Anlagegesellschaft nach dem Zusammenbruch des Systems Zahlungen gegenüber den Kapitalanlegern, trägt das Finanzamt die Feststellungslast, ob diese als Zinszahlungen oder als Kapitalrückzahlung anzusehen sind (FG München 6.11.2003, 15 K 533/02, NZB hiergegen unzulässig, BFH 26.4.2005, VIII B 317/03).
- Hat der Steuerpflichtige einem nach dem Schneeballsystem vorgehenden Anlagebetrüger einen als "Anzahlung" bezeichneten Geldbetrag überlassen, soll er dafür gewinn-, umsatz- und laufzeitabhängig das 10-fache des Anlagebetrages als "Rendite" der von dem Anlagebetrüger durchzuführenden, dem Steuerpflichtigen nicht näher bekannten Geschäfte erhalten und soll erst die letzte Rate die "Anzahlung" zurückzahlen, so führen die dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossenen früheren Raten zu nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtigen Kapitalerträgen. Der Verlust des Anlagekapitals kann nicht als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden (FG Baden-Württemberg 9.12.2004, 3 K 239/00).

Nach diesen Entscheidungen der FG liegen erst dann steuerpflichtige Erträge vor, wenn sie dem Anleger zugeflossen sind oder die Gutschrift auf dem Konto zumindest ein hohes Maß an Verfügungssicherheit aufweist. Das ist bei einer Verbuchung in den Büchern der betrügerischen Firma erst der Fall, wenn diese leistungsbereit und auch zahlungsfähig ist. Denn nur dann kommt es bei den Kunden zu einer tatsächlichen und steuerlich relevanten Vermögensmehrung. Eine pauschale Einnahmzurechnung ist bei unredlichem Geschäftsverkehr nicht möglich.

Der BFH und die Verwaltung sehen dies allerdings anders.

**Hinweis:** Anleger müssen die zugebuchten Scheinerträge erst einmal vorzeitig in ihrer Steuererklärung angeben. Ansonsten könnte eine Steuerhinterziehung vorliegen, wie das Hessische FG in einem rechtskräftigen Urteil (31.1.2005, 6 V 3493/04) festgestellt hat. Erst gegen den anschließenden Steuerbescheid sollten sie dann vorgehen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.